

SERVICE- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Aufgaben des Monteurs

Der Monteur hat nur die Aufgaben auszuführen, welche vor Beginn der Arbeiten zwischen Vertragsnehmer und Vertragsgeber vereinbart worden sind. Insbesondere bedarf es der vorherigen Vereinbarung, wenn der Monteur zur Schulung im Haus des Auftraggebers herangezogen wird. Sollte anlässlich der Anwesenheit unseres Monteurs, vom Auftraggeber die Ausführung anderer Arbeiten gewünscht werden, setzt dies das Einverständnis unserer Montageeinsatzleitung voraus. Der Monteur ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen oder Bestellungen irgendwelcher Art in unserem Namen abzugeben oder zu erteilen.

2. Mithilfe des Auftraggebers

Zu Lasten des Bestellers fallen die Herstellung elektrischer und sonstiger Anschlüsse. Unseren Mitarbeitern sind auf Verlangen die üblicherweise für die Aufstellungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten notwendigen Hilfskräfte sowie sämtliche benötigte Hilfsmittel, wie Werkzeuge, Vorrichtungen, Transportmittel, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und verschleißbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für mitgebrachte Werkzeuge, Kleidung usw., ebenfalls geeigneter Aufenthaltsraum einschließlich Waschgelegenheit auf Kosten des Bestellers zur Verfügung zu stellen.

3. Haftung

Die SAV GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Verluste wie Einnahmeausfall, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechungen. Schadensersatzansprüche aus verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Weiterhin ist die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.

4. Gewährleistung

Für die von uns erbrachten Montageleistungen besteht eine zwölfmonatige Gewährleistung ab Beendigung unserer Arbeiten beim Kunden bzw. im Falle von bei uns durchgeführten Reparaturen/Montageleistungen - ab Rückgabe des Montagegegenstandes an den Kunden. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die von uns an dem Montagegegenstand durchgeführten Arbeiten sowie eingebauten Ersatzteile. Für andere Teile des Montagegegenstandes ergibt sich hieraus kein weiterer Gewährleistungsanspruch. Teile, die wir im Rahmen der Gewährleistung ersetzen, gehen in unser Eigentum über.

4.1. Unserer Gewährleistungsverpflichtung liegen eine Verwendung im Einschichtbetrieb und die sachgerechte Bedienung sowie die regelmäßige Wartung der von uns reparierten Montagegegenstände entsprechend den Vorschriften des Herstellers zugrunde. Eine Gewährleistung für die Folgen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßer Änderungen, natürlicher Abnutzung (Verschleißteile), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie eines Einsatzes im Mehrschichtbetrieb wird ausgeschlossen.

5. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden (= 40 Stunden von Montag bis Freitag). Wartezeiten, welche ohne unser Verschulden entstehen, werden als Reisezeit berechnet. Unser Servicetechniker darf pro Arbeitstag bis zu 10 Stunden, pro Woche bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 50 Stunden beschäftigt werden. Veranlasst der Besteller bzw. sein Personal eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze, so haftet er für etwaige Folgen.

6. Beginn und Dauer der Montage

Die von uns gemachten Angaben über Beginn und Dauer der Montage sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.

7. Unterbrechung oder Verlängerung der Montage

Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so gehen alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Monteurs zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Benutzung bzw. Betrieb genommen wird, und wenn die Montage länger dauert, als vorher vereinbart war, und deshalb mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs notwendig werden.

In Fällen, in denen der Auftraggeber einen Monteur aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, dringend anfordert, wobei eine anderweitige Montage unterbrochen werden muss, gehen die An- und Abreisekosten zu Lasten des Bestellers.

Muss dagegen die Montage innerhalb der vereinbarten Zeit unterbrochen werden, weil in einem dringenden Fall, wie zum Beispiel einer Betriebsstörung an anderer Stelle, der Monteur von uns abgerufen wird, so tragen wir die hierdurch entstandenen Reisekosten.

8. Montageberechnung

Die Wahl des einzusetzenden Personals, ganz gleich von welchem Ort, sowie des Beförderungsmittels bleibt uns vorbehalten und bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Die Montageberechnung beginnt mit der Abreise des Monteurs vom letzten Ort, an dem er eingesetzt war, bzw. von Nürnberg aus (oder seinem Wohnort, falls die Entfernung kürzer ist); und endet mit dem Wiedereintreffen in Nürnberg (oder seinem Wohnort, was immer die kürzere Entfernung ist). Im Falle einer direkten Weiterreise zu der nächsten Montagestelle werden die Abreisekosten von uns aufgeteilt.

9. Zahlung

Unsere Montagesätze verstehen sich netto ohne jeden Abzug und sind sofort bei Erhalt unserer Rechnung zu begleichen. Aufrechnung oder Zurückhaltung der Zahlung ist ausgeschlossen, außer wenn wir die Gegenforderungen anerkannt haben oder diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Die anfallende Mehrwertsteuer wird in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen. Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns Zahlungen mit für den Besteller befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

SERVICE- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

10. Arbeitsbescheinigung

Unsere Servicetechniker halten auf dem jeweils zu erstellenden Servicebericht die ausgeführten Arbeiten, wie aufgewendete Arbeits-, Reise- und Wartezeiten fest. Dieser Servicebericht ist vom Kunden mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Bestellers schriftlich zu vermerken. Die Angaben auf dem Stundenzettel werden unseren Rechnungen zugrunde gelegt und sind für beide Teile maßgebend. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es unserem Mitarbeiter aus einem anderen Grunde nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, werden unserer Berechnung die Angaben in der von unserem Mitarbeiter ausgefüllten Form zugrunde gelegt. Eine Kopie des Stundenzettels erhält der Besteller zusammen mit unserer Rechnung.

Auf die jeweiligen Verrechnungssätze wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Die vorstehenden Sätze basieren auf dem derzeitigen Kostenstand und können jederzeit revidiert werden.

Ergänzend zu den vorgenannten Bedingungen verweisen wir auf unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Nürnberg, 01.12.2021

11. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, gilt für alle sich aus dem erteilten Auftrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten Gerichtsstand Nürnberg als vereinbart.

12. Montagesätze

Arbeitszeit Service-Ingenieur	130 € / Std.
Arbeitszeit Techniker	100 € / Std.
Reisezeit	90 € / Std.

Zuschläge:

Erste 2 Mehrstunden/Tag	25 %
Ab der 3. Mehrstunde/Tag sowie samstags	50 %
Nacharbeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr	75 %
Sonn- und Feiertage	100 %
Weihnachten/Ostern/Pfingsten/1. Mai	150 %

Überprüfungspauschale 205 €

Funktionsprüfung des Magnetsystems, Haftkraftprüfung, elektrische Widerstandsmessungen, Überprüfung der elektrischen Anschlüsse, der Funktion des Umpolsteuergerätes und der Qualität der Entmagnetisierung, ggf. Optimierung
Erstellung des Prüfzertifikats

Fahrtkosten mit dem PKW	0,90 € / km
Andere Verkehrsmittel	nach Aufwand
	+ 10% Allgemeinkostenzuschlag
Übernachungskosten	nach Aufwand
	+ 10% Allgemeinkostenzuschlag

Verpflegungsaufwand

Auslösung wird für jeden Reis- und Arbeitstag berechnet. Falls der Service in der folgenden Woche fortgesetzt wird, ist für das Wochenende ebenfalls Auslösung zu zahlen. Die Auslösung wird auch an örtlichen Feiertagen, die in der Arbeitswoche anfallen, berechnet

13. Sonstiges

Sollten bis zum Beginn oder während der Ausführung der Arbeiten, Kostenänderungen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen eintreten, bleibt eine Angleichung der Verrechnungssätze vorbehalten. Bei allen Einsätzen wird generell der tatsächliche Aufwand berechnet.